



Bundesagentur
für Arbeit

Gültig ab: 20.09.2016
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 19 SGB III
Behinderte Menschen



**Bundesagentur
für Arbeit**

**Gültig ab: 20.09.2016
Gültigkeit bis: fortlaufend**

Änderungshistorie

Neufassung

Gültig ab: 20.09.2016
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 19 SGB III Behinderte Menschen

Stand: 09/2016

(1) Behindert im Sinne dieses Buches sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Neunten Buches nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen.

(2) Behinderten Menschen stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den in Absatz 1 genannten Folgen droht.

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

- [§ 2 SGB IX](#) – Behinderung

Gültig ab: 20.09.2016
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	1
2.	Voraussetzungen	1
3.	Rolle der Fachdienste	2
4.	Feststellung Lernbehinderung und Rehabedarf	2



Gültig ab: 20.09.2016
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

Für die BA ist nach § 7 SGB IX der Behindertenbegriff nach § 19 SGB III maßgebend.

Kausalzusammenhang

2. Voraussetzungen

(1) § 19 Abs. 1 SGB III definiert, welche Voraussetzungen ein behinderter Mensch (im arbeitsförderungsrechtlichen Sinn) erfüllen muss, damit ein Rehabilitationsbedarf durch die BA als Reha-Träger anzuerkennen ist (Rehabilitanden i. S. d. § 19 SGB III). Hierfür müssen alle Tatbestandsmerkmale kumulativ vorliegen und in einem Zusammenhang stehen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, trifft ausschließlich die Beratungsfachkraft Reha/SB. Es sind dabei folgende Tatbestandsmerkmale zu prüfen:

(3) Eine Behinderung i. S. des § 2 Abs. 1 SGB IX muss drohen oder vorliegen. Die SGB IX Definition der Behinderung ist erweitert um die Lernbehinderung.

**Behinderung i.S.v.
§ 2 Abs. 1 SGB IX**

(4) Die Behinderung muss nach Art oder Schwere so beschaffen sein, dass durch sie die Aussichten, am Arbeitsleben erstmals oder weiter teilzuhaben, gemindert sind. Bei Prüfung dieser Kausalität ist präzise darauf zu achten, worin die Beeinträchtigung der Teilhabe am Arbeitsleben liegt. Dies ist wichtig, um mögliche Bedarfe zu anderen Leistungsgruppen i. S. d. § 5 SGB IX abgrenzen zu können.

Minderung der Teilhabe

(5) Teilhabe am Arbeitsleben beinhaltet die Möglichkeit, sich entsprechend der eigenen Leistungsfähigkeit aktiv am Arbeitsleben zu beteiligen. Die Lage des Arbeitsmarktes bzw. andere Aspekte der Behinderung, wie z. B. soziale Aspekte bleiben bei dieser Prüfung unberücksichtigt.

(6) Die Minderung der Erwerbsaussichten darf nicht nur vorübergehend sein. Dies bezieht sich hier aber nicht auf die Behinderung, sondern auf die Aussicht, beruflich eingegliedert zu werden oder zu bleiben. Die zu betrachtende Zeitspanne (6 Monate) orientiert sich an der Regelung im § 2 Abs. 1 SGB IX; es ist eine Prognose hierzu zu treffen.

Nicht nur vorübergehend und wesentlich

(7) Bei der Prüfung, ob die Behinderung wesentlich ist, ist zu betrachten, welchen Grad bzw. welches Gewicht die Auswirkung der Behinderung auf die Aussicht, am Arbeitsleben teilzuhaben, hat. Ein pauschaler Rückschluss von Behinderung auf die Erwerbsaussichten ist damit grundsätzlich nicht möglich. Eine relativ kleine Behinderung kann bereits eine wesentliche Minderung der Erwerbsaussichten zur Folge haben und umgekehrt.



Gültig ab: 20.09.2016

Gültigkeit bis: fortlaufend

(8) Aus den vorgenannten Merkmalen muss sich zwingend die Notwendigkeit der Gewährung von Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben ergeben; d. h. die Behinderung muss nicht nur die verminderten Chancen am Arbeitsmarkt verursachen, sie muss auch noch ursächlich für den Bedarf an Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben sein.

**Erforderlichkeit von
Hilfen zur Teilhabe
am Arbeitsleben**

3. Rolle der Fachdienste

(1) Soweit die Behinderung oder die drohende Behinderung nicht durch vorliegende Gutachten ausreichend nachgewiesen wird bzw. nachgewiesen werden kann oder nicht offenkundig ist, sind zu deren Feststellung die Fachdienste der BA einzuschalten.

**Einschaltung der
Fachdienste**

(2) Die Fachdienste haben die Funktion eines Gutachters, die sich ausschließlich auf die ärztlich- oder psychologisch-relevante Beurteilung der behinderungsbedingten Auswirkungen erstreckt; dazu zählen ggfs. auch fachliche Empfehlungen.

4. Feststellung Lernbehinderung und Rehabedarf

(1) Die Lernbehinderung ist im Gesetz als Behinderung nicht näher definiert. Die Feststellung einer Lernbehinderung, z. B. im Hinblick auf die vorliegenden Einschränkungen und deren Auswirkungen auf die berufliche Integration, obliegt in der Regel dem Berufspsychologischen Service.

**Lernbehinderte Men-
schen**

(2) Absolventen von Schulen/Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen bzw. vergleichbare Schulabgänger sind nicht allein durch die Art des Schulbesuches dem Personenkreis gem. § 19 SGB III zu zuordnen.

(3) Die Entscheidung gem. § 19 SGB III basiert immer auf Einzelfallfeststellungen der Beratungsfachkraft Reha/SB. Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.